

- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-16-253

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers

der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH, diese wiederum gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer

Jens Lück

und ihren Beisitzer

Dr. Jochen Patt

am 30.06.2017 beschlossen:

- Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als Transportnetzbetreiberin erteilt.
- 2. Die Zertifizierung wird unter der Auflage erteilt, dass der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Antragstellerin keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, welches von Copenhagen Infrastructure Partners K/S (CIP) unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften kontrolliert wird und das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie im Elektrizitäts- und Gassektor wahrnimmt.
- Die Zertifizierung wird des Weiteren unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin die Bundesnetzagentur in Bezug auf das Projekt Beatrice, vor Ablauf des auf 15 Jahre festgelegten Investitionsvertrages mit der britischen Regierung, über das zukünftig geplante Verrechnungsmodell informiert.
- Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers nach § 4a EnWG.

Die Antragstellerin betreibt in der Bundesrepublik Deutschland die Netzanbindungsleitung DolWin3, die dem Anschluss von Offshore-Windparks in der Nordsee dient. Die Anteile an der Antragstellerin werden von der TenneT Offshore DolWin3 Beteiligungs GmbH & Co. KG als Kommanditistin und von der TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH als Komplementärin gehalten. Die TenneT Offshore GmbH ist an der TenneT Offshore DolWin3 Beteiligungs GmbH & Co. KG und der TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH jeweils mit einem Stimmrechtsanteil von 51 % beteiligt. Stimmrechtsanteile in Höhe von 49 % an diesen beiden Gesellschaften werden von der CI Artemis HoldCo A/S, Kopenhagen/Dänemark gehalten.

Alleingesellschafterin der TenneT Offshore GmbH ist die TenneT GmbH & Co. KG, die wiederum vermittelt über weitere Gesellschaften im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. in Arnheim, Niederlande, steht, welche sich zu 100 % im Eigentum des Königreichs der Niederlande befindet. Die Beteiligung wird dort vom Ministerium der Finanzen gehalten.

Der mittelbare Gesellschafter der Antragstellerin, CI Artemis HoldCo A/S, Kopenhagen/Dänemark, ist ein Tochterunternehmen von Copenhagen Infrastructure Partners K/S (CIP), die Komplementärin der CI Artemis HoldCo A/S ist. Einziger Kommanditist der CI Artemis HoldCo A/S ist PensionDenmark A/S, ein dänischer Pensionsfonds.

Mit Schreiben vom 23.09.2016, eingegangen bei der Beschlusskammer am 27.09.2016, hat die Antragstellerin die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens beantragt. Zusätzlich hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 04.11.2016, eingegangen am 09.11.2016, weitere Unterlagen, die ihren Antrag vervollständigten, nachgereicht.

Mit ihrem Antrag hat die Antragstellerin umfangreiche Unterlagen vorgelegt, auf die jeweils im Einzelnen Bezug genommen wird. Diese enthalten insbesondere Informationen zum Eigentum an den Netzanbindungsleitungen, zur Kontrolle der Anteilseigner, zur Gewährleistung der personellen, finanziellen, materiellen und technischen Mittel sowie Erklärungen der Geschäftsführung zu deren Funktionen in anderen Unternehmen.

Die Antragstellerin legt dar, alle Anforderungen an eine Zertifizierung als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber zu erfüllen.

Die Landesregulierungsbehörden Schleswig-Holstein, Bayern und Niedersachsen wurden gem. § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens benachrichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Antragstellerin ist als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber zu zertifizieren. Die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Zertifizierung liegen vor. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie entsprechend den Vorgaben in § 8 EnWG organisiert ist.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der besonderen formellen Voraussetzungen des §§ 4a ff. EnWG, gewahrt worden.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag auf Zertifizierung ist zulässig. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich aus § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG. Hiernach wird das Zertifizierungsverfahren unter anderem auf Antrag des Transportnetzbetreibers eingeleitet.

1.3. Beteiligte Behörden

Die Vorschriften über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und die Einbindung der Europäischen Kommission wurden eingehalten. Die Beschlusskammer hat innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Zertifizierungsverfahrens einen Entscheidungsentwurf erstellt und diesen unverzüglich der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme am 07.03.2017 übersandt. Im Vorfeld der Übersendungsverfügung wurden der Europäischen Kommission alle Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt (§ 4a Abs. 5 EnWG). Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 05.05.2017 (Eingang bei der Bundesnetzagentur am 08.05.2017) wie folgt Stellung genommen:

1.3.1. Anteile an Erzeugungsanlagen von Copenhagen Infrastructure Partners K/S (CIP)

Die Kommission stimmt der Bewertung der Bundesnetzagentur hinsichtlich des begrenzten finanziellen Anreizes zur Unterbrechung der DolWin3-Leitung seitens CIP grundsätzlich zu und weist in diesem Zusammenhang noch auf die generell begrenzte Einflussmöglichkeit durch CIP auf die DolWin3-Leitung hin, da der Betrieb der Leitung von der Tennet TSO GmbH wahrgenommen wird. Die Kommission stimmt der Bundesnetzagentur auch dahingehend zu, dass aufgrund der begrenzten Erzeugungskapazitäten der

Anlagen Snetterton, Brigg, BRITE und Kent, sowie ihrer geografischen Entfernung zum deutschen Markt und des begrenzten Einflusses der DolWin3-Leitung auf die Preise am Markt, keine ausreichenden Anreize für CIP bestehen, zugunsten dieser Anlagen Einfluss auf TenneT Offshore zu nehmen. Hinsichtlich der Investition in das Projekt Beatrice, dass eine erheblich größere Erzeugungskapazität als die anderen Projekte aufweist, weist die Kommission daraufhin, dass der Investitionsvertrag ein festes Ablaufdatum hat, bis zu diesem ein fester Verrechnungspreis für die Vergütung vereinbart ist, woraus lediglich ein geringer Einfluss der DolWin3-Leitung auf die Einnahmen aus diesem Projekt resultiert. Die Kommission weist aber darauf hin, dass diese Situation nach Ablauf des Investitionsvertrages erneut überprüft werden sollte. Dieser Aufforderung kommt die Bundesnetzagentur mit der Auflage unter Tenorziffer 3 nach.

Im Zusammenhang mit dem Offshore Windprojekt -Beatrice, sowie dem Projekt Veja Mate, weist die Kommission außerdem darauf hin, dass sich zukünftig Veränderungen in der (Offshore-)Netzstruktur ergeben könnten, die eine erneute Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen nötig machen können. Sollten solche Veränderungen in der Zukunft realisiert werden, kann die Bundesnetzagentur durch die Möglichkeiten des § 4d EnWG jederzeit die Zertifizierungsvoraussetzungen erneut prüfen, so dass eine diesbezügliche Auflage nicht erforderlich erscheint. Das von der Kommission adressierte Ziel einer erneuten Überprüfung der Zertifzierung bei relevanten Veränderungen der Offshore-Netzstruktur kann über das Verfahren nach § 4d EnWG auch ohne eine explizite Nebenbestimmung in vollem Umfang erreicht werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich bei einem Ausbau des Offshore-Grids in nennenswertem Umfang nicht über unternehmensinterne Informationen handelt, von denen die Beschlusskammer nur durch eine Benachrichtigung der Antragstellerin Kenntnis erlangen kann, so dass ggf. auch ein Tätigwerden von Amts wegen effektiv möglich erscheint.

1.3.2. Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Antragstellerin

Die Kommission teilt die Einschätzung der Bundesnetzagentur, die Zertifizierung unter der Auflage zu erteilen, dass der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Antragstellerin keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, welches von Copenhagen Infrastructure Partners K/S unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften kontrolliert wird und das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie im Elektrizitäts- und Gassektor wahrnimmt.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Antragstellerin betreibt ein Transportnetz und ist deshalb zertifizierungspflichtig (siehe folgenden Abschnitt 2.1.). Der Antragstellerin war die Zertifizierung zu erteilen, weil sie nachgewiesen hat, dass sie entsprechend den Vorgaben in § 8 EnWG als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber organisiert ist (siehe folgenden Abschnitt 2.2.). Die Entscheidung war mit Nebenbestimmungen zu versehen (siehe folgenden Abschnitt 2.3.).

2.1. Betrieb eines Transportnetzes

Die Antragstellerin ist als Betreiberin eines Übertragungsnetzes nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen, denn der Betrieb eines Transportnetzes bedarf der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde. Transportnetz ist nach § 3 Nr. 31d EnWG jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz, dementsprechend ist Transportnetzbetreiber gemäß § 3 Nr. 31c EnWG jeder Betreiber eines Übertragungsoder Fernleitungsnetzes.

Die Antragstellerin betreibt ein Übertragungsnetz i.S.v. § 3 Nr. 10 EnWG.

Betreiber von Übertragungsnetzen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen, § 3 Nr. 10 EnWG. Im Strombereich findet die Abgrenzung zum Verteilnetzbetreiber über die Spannungsebenen statt, so dass als Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Betreiber gelten, die Strom über ein Höchst- oder Hochspannungsverbundnetz, einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen (vgl. § 3 Nr. 32 EnWG), transportieren.

Hiernach ist die Antragstellerin als Betreiberin eines Übertragungsnetzes zu qualifizieren, denn sie betreibt ein Netz, das technisch der Höchstspannungsebene zugeschrieben wird. Bei der Anbindungsleitung der Antragstellerin handelt es sich um eine HGÜ-Leitung, bei der die sogenannte VSC-Gleichstromtechnik eingesetzt wird und die mit einer Spannung von 320 kV betrieben wird. Die Leitung wird ist über Konverter mit dem Höchstspannungsnetz der TenneT TSO GmbH verbunden.

2.2. Nachweis der Organisation nach § 8 EnWG

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie entsprechend den Vorgaben in § 8 EnWG als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber organisiert ist. Sie hat Eigentum an ihrem Transportnetz inne (siehe folgenden Abschnitt 2.2.1.), sowohl Kontrolle als auch Rechte mit Bezug auf die Bereiche Gewinnung, Erzeugung oder Versorgung sind beschränkt (siehe folgenden Abschnitt 2.2.2.), die Vorgaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe sind eingehalten (siehe folgenden Abschnitt 2.2.3.) und ausreichende finanzielle, materielle, technische und personelle Mittel sind gewährleistet (siehe folgenden Abschnitt 2.2.4.). Im Rahmen des Entflechtungsvorgangs ist sichergestellt worden, dass sensible Informationen nicht in die Bereiche Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb gelangen (siehe folgenden Abschnitt 2.2.5.).

2.2.1. Eigentum am Transportnetz

Die Antragstellerin ist Eigentümerin ihres Transportnetzes gem. § 8 Abs. 2 S. 1 EnWG.

Die Antragstellerin ist unmittelbare Eigentümerin oder zumindest Bruchteilseigentümerin des ganzen oder überwiegenden Teils des von ihr betriebenen Transportnetzes. Miteigentum nach Bruchteilen gem. § 1008 BGB oder andere Formen des Miteigentums sind Formen des Eigentums an einer Sache und erfüllen somit die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 EnWG.

Die Antragstellerin ist unmittelbare Eigentümerin der für das Transportnetz direkt erforderlichen Betriebsmittel nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 1 EnWG. Diese umfassen im Wesentlichen die Anbindungsleitung einschließlich der Konverter und Transformatoren für Offshore-Windenergieanlagen.

2.2.2. Kontrolle und Rechte am Transportnetzbetreiber

- (1) Die Antragstellerin übt keine Kontrolle oder Rechte an Unternehmen aus, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, denn sie hat keine eigenen Beteiligungen.
- (2) Des Weiteren üben auch die Gesellschafter der Antragstellerin keine gegen § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG verstoßende Kontrolle oder Rechte an Unternehmen aus, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen.

- (i) Die Anteile der Antragstellerin befinden sich im Eigentum der TenneT Offshore DolWin3 Verwaltungs GmbH als Komplementärin der Antragstellerin und der TenneT Offshorre DolWin3 Beteiligungs GmbH & Co. KG als Kommanditistin. Die Anteile an diesen Gesellschaften werden zu 51 % von der TenneT Offshore GmbH und zu 49 % von der CI Artemis HoldCo A/S gehalten.
- (a) Die Anteile an der TenneT Offshore GmbH werden zu 100 % von der TenneT GmbH & Co KG gehalten, die, vermittelt über weitere Gesellschaften, im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. in Arnheim, Niederlande, steht, welche sich zu 100 % im Eigentum des Königreichs der Niederlande befindet. Die Beteiligung wird dort vom Ministerium für Finanzen gehalten, welches nach Kenntnis der Beschlusskammer über keine Beteiligungen an Unternehmen verfügt, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen.
- (b) Die Anteile der CI Artemis HoldCo A/S werden zu 100 % von der CI Artemis K/S gehalten, einem Fonds, der als Zweckvermögen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach dänischem Recht aufgesetzt wurde. Deren einziger Kommanditist ist PensionDenmark (PD), ein gemeinnütziger Pensionsfond nach dänischem Recht im Eigentum von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Der einzige Komplementär der CI Artemis K/S ist Copenhagen Infrastructure Partners K/S (CIP).

Der Fonds CI Artemis K/S wird von einem Fondskomplementär gemanagt, der CI Artemis GP ApS, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dänischem Recht. 100 % der Anteile am Fondskomplementär werden von CIP gehalten. Kommanditist des Fonds ist PD.

PD hält des Weiteren Anteile	Fonds die	ebenfalls	von	CIP	verwaltet	werden.

In beiden Fonds finden sich Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität: Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Investitionsprojekte: Projekt Snetterton, Projekt Brigg, Projekt Beatrice, Projekt Brite, Projekt Kent und Veja Mate.

Bei dem Projekt Snetterton handelt es sich um ein Biomasse-Kraftwerk in England mit einer Erzeugungsleistung von 44,2 MW. CIP hält vermittelt über eine dänische Zweckgesellschaft der Anteile an diesem Projekt. Die Übrigen werden von dem Unternehmen Burmeister & Wain Scandinavian Contractor A/S (BWSC) gehalten.

BWSC ist für den Bau, den Betrieb und die Wartung dieses Kraftwerkes verantwortlich.
Das Projekt Snetterton wird voraussichtlich 2017 fertiggestellt
und ab diesem Zeitpunkt einen für den Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossenen
Liefervertrag an ein großes europäisches Versorgungsunternehmen erfüllen.
Mit dem Partner BWSC ist CIP des Weiteren am Projekt Brigg, bei dem es sich eben-
falls um ein Biomasse-Kraftwerk in England mit einer Erzeugungsleistung von 40 MW
handelt, beteiligt. Dieses Kraftwerk wurde am 21. Januar 2016 vollständig fertiggestellt.
Das Eigentum an diesen beiden Projekten wird über den Gesellschaftsvertrag der
Holdingfirma BWSC Power Corporation Limited gehalten.
BWSC ist im Rahmen eines Leistungsvertrages verantwortlich
für die laufenden Geschäfte und die Unternehmensleitung.
Bei dem Projekt Beatrice handelt es sich um einen Offshore-Windpark mit einer Leistung
von 588 MW, der sich im Outer Moray Firth in Schottland befindet. Die Anteile von CIP
an der Projektfirma, die das Recht am Bau und dem Betrieb dieses Windparks hat,
betragen 35 %.
Die Scottish Southern Energy (SSE) hält 40 % der weiteren Anteile und
die State Development Investment Corporation (SDIC) hält die verbleibenden 25 $\%$ an
dem Projekt. Seit dem Baubeginn ist die SSE verantwortlich für die Projektleitung und
wird auch nach Fertigstellung, die für das Jahr 2019 geplant ist, für den Betrieb und die
Wartung verantwortlich sein. Für dieses Projekt wurde ein Investitionsvertrag mit der
britischen Regierung abgeschlossen, der für die Dauer von 15 Jahren einen festen,
inflationsindexierten Verrechnungspreis regelt. Die gemeinsame Eigentümerschaft
dieses Projekts wird in dem Gesellschaftervertrag einer Holding, der Beatrice Offshore
Windfarm Limited (BOWL), geregelt.

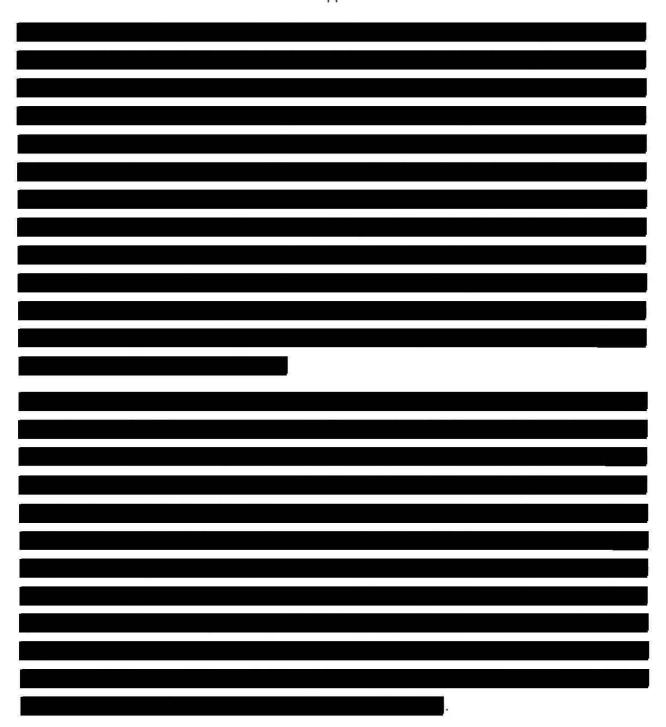
Bei dem Projekt Brite handelt es sich ebenfalls um ein Biomasse-Kraftwerk, welches sich in England in der Nähe von Sheffield befindet und eine Kapazität von 39,3 MW hat. CIP ist zu 100 % an dem Projekt, das 2017 vollständig ans Netz gehen soll, beteiligt. Die Betriebsführung übernimmt das Unternehmen Babcock & Wilcox Volund. Durch die 100 %ige Beteiligung übt CIP auch volle Kontrolle über dieses Projekt aus.

Ein weiteres Biomasse-Kraftwerk ist das Projekt Kent in der Nähe von Sandwich in England. Dieses Kraftwerk hat eine Kapazität von 27,8 MW. CIP hat zusammen mit BWSC nahezu 100 % der Anteile an diesem Projekt. Eine minimale Beteiligung bleibt bei dem Projektentwickler der Estover Energy Ltd. 80 % der Anteile stehen im Eigentum der CIP, 20 % gehören BWSC, die das Kraftwerk baut und anschließend auch betreibt und wartet. Das Kraftwerk wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 vollständig ans Netz gehen.

Bei dem Projekt Veja Mate handelt es sich um einen geplanten Offshore-Windpark in der Nordsee, der bis zu 80 Anlagen mit einer Gesamtkapazität von 402 MW haben wird. Veja Mate wird voraussichtlich Ende des Jahres 2017 ans Netz gehen. Angeschlossen wird der Windpark an das Netz der TenneT TSO GmbH über das Netzanbindungssystem BorWin2. Alle Rechte und Zulassungen im Zusammenhang mit dem Projekt Veja Mate werden von einer Projektfirma der Veja Mate Offshore Project GmbH (VM Offshore) gehalten. Die Unternehmen Highland Group Holdings Ltd. (Highland) sowie die Siemens Financial Services GmbH (SFS) sind die wesentlichen Anteilseigner an der Projektgesellschaft.

. Ein Projektsteuerungsgremium (VM Steering Board) mit jeweils zwei Mi	tgliedern
der beteiligten Parteien hat während der Bauphase und in den ersten neun	Monaten
nach Fertigstellung die Aufsicht und Kontrolle über Entscheidungen, die Ve	eja Mate
betreffen.	

. Das Gremium entscheidet generell per Mehrheitsbeschluss.



Diese Beteiligungen an Erzeugungskapazitäten stehen vorliegend einer Zertifizierung aber nicht entgegen, da aus folgenden Gründen kein Anreiz besteht, die Netzbetreibertätigkeit zu missbrauchen, um den Anteilseignern Vorteile zu verschaffen:

Ein Einfluss auf den Markt, den CIP ausüben könnte, wäre nur durch die Unterbrechung des von der Antragstellerin betriebenen Netzes möglich. Hierdurch könnte sie theoretisch Einfluss auf die Energiepreise haben. Dieser Einfluss wäre nicht erheblich, weil die an der Anbindungsleitung der Antragstellerin angeschlossenen Anlagen lediglich eine Kapazität von 900 MW aufweisen, die zudem häufig aufgrund des stochastischen Winddargebots nicht vollständig ausgelastet ist. Im Vergleich dazu waren im Jahr 2015

in Deutschland ca. 204,6 GW Erzeugungsleistung installiert (Monitoringbericht 2016 der BNetzA und des BKartA, S. 41). Ein signifikanter Einfluss auf den deutschen Großhandelspreis ist damit nicht gegeben.

Die geographische Nähe des Offshore Windprojektes Veja Mate, in das CIP investiert, und des von der Antragstellerin betriebenen Netzes führt ebenfalls nicht zu einem potentiellen Interessenskonflikt der Antragstellerin und den Netznutzern von DolWin3. Die geographische Nähe der Projekte ist zwar groß, da sich beide Projekte in der Nordsee befinden, aber der Offshore Windpark Veja Mate wird über das Netzanbindungssystem BorWin2 angeschlossen. Mangels einer gemeinsamen Schnittstelle haben die Projekte somit keinen direkten Einfluss aufeinander.

Auch eine geringe Beeinflussung der Preise in den Märkten, die über Market Coupling mit dem deutschen Markt verbunden sind, ist theoretisch möglich. Diese Beeinflussung wird aber zum einen dadurch verhindert, dass die Entgelte, die CIP mit den Erzeugungsanlagen erzielt, an denen sie beteiligt ist, durch nationale Regelungen (z. B. Einspeisetarife) festgelegt sind. Zum anderen handelt es sich – bezogen auf die gesamte Erzeugungskapazität der jeweiligen Länder – ausschließlich um kleine Anlagen, so dass eine durch CIP herbeigeführte Kappung der Übertragungskapazitäten von DolWin3 lediglich marginale Auswirkungen auf die zu erzielenden Erlöse dieser Erzeugungsanlagen hätte.

Abgesehen davon, dass somit bereits kein Anreiz für CIP zur missbräuchlichen Beeinflussung der Antragstellerin besteht, ist diese Möglichkeit auch durch die Beteiligung des
TenneT-Konzerns an der Antragstellerin ausgeschlossen.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die TenneT-Gruppe entsprechendes missbräuchliches Verhalten der Antragstellerin dulden würde,

wäre im Falle einer Störung der Netzanbindung einem sehr großen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, ohne dass dem ein wirtschaftlicher Vorteil für den TenneT-Konzern gegenüber stünde. Durch eine Störung der Netzanbindung können nämlich den angeschlossenen Offshore-Windparks Ansprüche auf Entschädigung gegen den anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber – vorliegend TenneT TSO GmbH – in Höhe von 90 % der im Falle der Einspeisung erzielten Vergütung entstehen (§ 17e Abs. 1 EnWG). Im Falle einer vorsätzlichen Störung ist die Wälzung dieser Kosten an die

Netznutzer vollständig ausgeschlossen, im Falle der fahrlässigen Verursachung hat der anbindungspflichtige Netzbetreiber einen erheblichen Eigenanteil zu tragen (§ 17f Abs. 2 EnWG). Es gilt die Vermutung grober Fahrlässigkeit (§ 17f Abs. 3 S. 4 EnWG).

Ferner ist auch die potentielle Einflussnahme auf die Antragstellerin seitens CIP eingeschränkt. Der CFO der Antragstellerin, der von CIP ernannt wird, ist ebenso unabhängiger Vermögensverwalter von CI Artemis GP und als solcher für das Tagesgeschäft von CI Artemis verantwortlich. Dieser unabhängige Vermögensverwalter ist vom Aufsichtsrat von CI Artemis GP und daher auch von CIP getrennt und unabhängig. CIP hat auch keine Möglichkeit, Zugang zu sensiblen Informationen zu erlangen. Der Aufsichtsrat von CI Artemis GP hat keinen Zugang zu solchen Informationen und die Geschäftsführer unterliegen spezifischen Vertraulichkeitsverpflichtungen auch gegenüber CIP und deren Seniorpartnern.

Im Übrigen ist die Wahrscheinlichkeit einer Übermittlung wirtschaftlich sensibler Informa-
tionen durch den von CIP nominierten Geschäftsführer der Antragstellerin durch die
mittelbare Beteiligung des TenneT-Konzerns weiter reduziert. Dadurch,
ist faktisch ausgeschlossen, dass Verstöße gegen § 6a EnWG toleriert
würden. Dem aus einem Verstoß gegen § 6a EnWG entstehenden Risiko steht für die
TenneT außerdem kein wirtschaftlicher Nutzen entgegen.
Es besteht für CIP auch kein Anreiz, die Entscheidungsfindung der Antragstellerin
dahingehend zu beeinflussen, dass andere von CIP verwaltete Projekte im Bereich der
Erzeugung, Produktion und Lieferung bevorzugt werden.

Die Kommission hatte im Falle der Zertifizierung der Schwestergesellschaft der Antragstellerin der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich die Anteile der Mitsubishi Corporation an Anlagen zur Erzeugung von Energie jederzeit ändern können und dieses eine Neubewertung des gesamten Sachverhaltes nötig machen könnte. Dies hatte eine Auflage zur Folge, in der die TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH dazu verpflichtet wurde, quartalsweise über die Anteile der Mitsubishi Corporation an Erzeugungsanlagen zu berichten.

Im vorliegenden Fall der Antragstellerin kann auf eine solche Auflage verzichten werden, da aufgrund der Struktur der CIP als Fondsverwalter davon auszugehen ist, dass sich die bestehenden Fonds nicht mehr ändern und die Investition langfristig getätigt wurden.

2.2.3. Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass keine unzulässigen personellen Verflechtungen bestehen.

Die Tennet Offshore DolWin 3 Verwaltungs GmbH hat als Komplementärin die Geschäftsführungsgewalt in den beiden Gesellschaften Tennet Offshore DolWin3 Beteiligungsgesellschaft mbH und Tennet Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG.

Für Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe gilt, dass die Tätigkeit für den Transportnetzbetreiber unvereinbar ist mit solchen Tätigkeiten für ein Unternehmen, das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt (vgl. § 8 Abs. 2 S. 4 und 5 EnWG).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Besetzung des Aufsichtsrats ist dies schon deshalb unproblematisch, weil die Antragstellerin als GmbH & Co. KG über keinen Aufsichtsrat verfügt und auch energierechtlich nicht verfügen muss. Als eigentumsrechtlich entflochtene Transportnetzbetreiberin ist sie – im Gegensatz zu einem unabhängigen Transportnetzbetreiber nach § 10d EnWG – nicht zur Bildung eines Aufsichtsrats verpflichtet.

Des Weiteren hat die Antragstellerin auch für die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organe ausreichend dargelegt, dass die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 EnWG eingehalten werden. Der Geschäftsführung der Antragstellerin wird von der TenneT Offshore DoLWin3 Verwaltungsgesellschaft mbH durchgeführt. Ihr gehören zwei Geschäftsführer an, Herr Dr. Markus Glatfeld und Herr Henrik Havmose. Beide Geschäftsführer haben gegenüber der Beschlusskammer ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs eines Unternehmens zu sein, das den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie angehört.

2.2.4. Gewährleistung der Mittel

Die Antragstellerin hat ferner nachgewiesen, dass sie als Transportnetzbetreiberin über die finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügt, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 des EnWG wahrzunehmen (§ 8 Abs. 2 S. 9 EnWG).

(i) Insbesondere hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie finanziell in der Lage ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Die TenneT Offshore GmbH bietet als mittelbare Gesellschafterin der Antragstellerin Gewähr dafür, dass dieser ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Anteile an der TenneT Offshore GmbH werden zu 100 % von der TenneT GmbH & Co KG gehalten, die, vermittelt über weitere Gesellschaften, im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. steht. Diese wird durch die Ratingagentur Standard & Poor's mit dem langfristigen Rating A- bewertet. Die Ratingagentur Moody's bewertet die TenneT Holding B.V. mit dem langfristigen Rating A3.

(ii) Des Weiteren hat die Antragstellerin dargetan, dass sie über die materielle und technische Ausstattung, die für die Erfüllung der Pflichten des Transportnetzbetreibers notwendig ist, verfügt. Hierzu zählen insbesondere alle für den Betrieb des Transportnetzes erforderlichen Anlagen und personellen Ressourcen, wobei Dienstleistungsverträge grundsätzlich zulässig sind, dabei jedoch eine qualifizierte Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten ist.

Hierzu hat die Antragstellerin vermittelt über die TenneT Offshore DolWin 3 Verwaltungs
GmbH selbst zwei Geschäftsführer direkt angestellt.
Die TenneT TSO GmbH selbst verfügt über eine Netzbetreibergenehmigung gemäß § 4
Abs. 1 EnWG und ist außerdem als Transportnetzbetreiber gemäß § 4a EnWG zertifi-
ziert (BK6-12-047). Sie stellt
dass die von ihr gewährleistete Versorgungssicherheit auch bei der Antragstellerin

umgesetzt wird. Die Instandhaltung und Wartung übernimmt dienstleistend für DolWin3 das Unternehmen

Insgesamt liegen der Beschlusskammer keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Umfang des Einsatzes von Dienstleistern es der Antragstellerin unmöglich macht, letztverantwortlich die gesetzeskonforme Erfüllung ihrer Netzbetreiberaufgaben zu gewährleisten.

2.2.5. Übermittlung sensibler Informationen

Schließlich hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Beschlusskammer erläutert, dass im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrem Entflechtungsvorgang weder wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a EnWG, über die ein Transportnetzbetreiber verfügt, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens war, an Unternehmen übermittelt wurden, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, noch ein Personalübergang vom Transportnetzbetreiber zu diesen Unternehmen stattgefunden hat, § 8 Abs. 3 EnWG. Für den Übergang des Personals gilt als Stichtag der Tag des Inkrafttretens des EnWG.

Die Antragstellerin hat gegenüber der Beschlusskammer erklärt, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst sei zur Wahrung der Vertraulichkeit und aktiv die Übermittlung wirtschaftlich sensibler Daten an Unternehmen verhindere, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen. Um dies bei allen Dienstleistern sicherzustellen, würden mit diesen strenge Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen. Auch der an der Antragstellerin beteiligte Investor hat glaubhaft versichert, dass eine Übermittlung sensibler Informationen ausgeschlossen ist.

Die TenneT TSO GmbH

über eine eigene Informations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur, deren Trennung von der E.ON AG bis zum 05.02.2012 stattgefunden hat. Dies hat die TenneT TSO GmbH in ihrem eigenen Zertifizierungsantrag gegenüber der Beschlusskammer nachgewiesen. Zudem werden von ihr seit März 2012 keine Dienstleistungen mehr bei der E.ON IT GmbH bezogen. Im Rahmen des Trennungsprozesses hat die TenneT TSO

GmbH die Übermittlung wirtschaftlich sensibler Informationen durch die Implementierung eigener Server und die Schaffung einer eigenen IT-Infrastruktur verhindert.

2.3. Nebenbestimmungen

Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 8 EnWG erfüllt werden, § 4a Abs. 4 EnWG. Sie kann im Sinne von § 36 VwVfG befristet, bedingt oder unter Widerrufsvorbehalt erlassen werden. Ebenso kann sie mit einer Auflage oder dem Vorbehalt deren nachträglicher Aufnahme, Änderung oder Ergänzung versehen werden.

Die Auflage in Tenorziffer 2 ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 8 EnWG dauerhaft erfüllt werden. Copenhagen Infrastructure Partners K/S hält Unternehmensbeteiligungen in Bezug auf Unternehmen der Energieerzeugung. Durch die Auflage wird sichergestellt, dass die Antragstellerin durch diese Beteiligungen nicht beeinflusst wird. Zwar erfüllt die Antragstellerin die Auflage derzeit. Sie ist aber dennoch notwendig, um eine Beeinflussung dauerhaft auszuschließen.

Die Auflage unter Tenorziffer 3 ist ebenfalls erforderlich um die die Vorgaben des § 8 EnWG auch zukünftig zu gewährleisten. Die Beteiligung seitens CIP an dem Projekt Beatrice ist an einen auf 15 Jahre festgelegten Vertrag mit der britischen Regierung gebunden. Eine anschließende, von den bisher getroffenen Verrechnungsmethoden abweichende Regelung des Vertrages, könnte eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen zur Folge haben. Die Auflage stellt sicher, dass die Bundesnetzagentur über das Ende des Vertrags und die geplanten Neuregelungen rechtzeitig informiert wird.

Der Widerrufsvorbehalt stellt sicher, dass die hier erteilte Zertifizierung partiell oder vollständig wieder aufgehoben werden kann, sofern sich zukünftig Umstände ändern, die eine Aufrechterhaltung der erteilten Zertifizierung nach Maßgabe des geltenden Rechts nicht mehr rechtfertigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Be-

schwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

